

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 395/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 6, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig; ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Zulassung der Revision nur wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache, wegen Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wegen eines Verfahrensfehlers begehrt werden. Grundvoraussetzung jeder Nichtzulassungsbeschwerde ist deshalb, dass der Beschwerdeführer angibt, welchen dieser Zulassungsgründe er geltend machen will; des Weiteren müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte, die das Vorliegen des Zulassungsgrundes ergeben, schlüssig dargelegt werden. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat keinen der erwähnten Zulassungsgründe ausdrücklich angesprochen. Sein mehrfacher Hinweis, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf einer fehlerhaften Beweismittlung und Beweiswürdigung, deutet darauf hin, dass er Verfahrensmängel rügen will. Dabei wird jedoch übersehen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG die Zulassung der Revision wegen einer fehlerhaften Beweiswürdigung (Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) nicht verlangt werden kann und dass die Rüge unzureichender Sachaufklärung (Verstoß gegen § 103 SGG) nur zu berücksichtigen ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein Beweisantrag wird in der Beschwerdebegründung nicht genannt; ausweislich der Sitzungsniederschrift ist ein solcher Antrag in der mündlichen Verhandlung des LSG am 20. Oktober 2005 auch nicht gestellt worden.
- 4 Soweit an anderer Stelle von einer Verletzung der Grundsätze des fairen Verfahrens durch das LSG die Rede ist, fehlt jede Darlegung, worin dieser Verstoß gesehen wird und welche Folgen sich daraus ergeben. Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), der möglicherweise mit den Ausführungen auf Seite 8 der Begründungsschrift angesprochen werden soll, hat der Kläger schon im Ansatz nicht dargestellt, denn seine Ausführungen lassen nicht erkennen, mit welcher konkreten Rechtsaussage das Berufungsgericht von welcher konkreten Rechtsaussage des Bundessozialgerichts abgewichen sein soll.
- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)